

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 01.04.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Bielefeld vom 06.07.2006 i. d. F. der letzten Änderungen vom 02.03.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2010, Nr. 6, Seite 113) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Für die Klausuren der ersten drei Semester wird jeweils zu Beginn des Folgesemesters ein Zusatztermin angeboten, der gemeinsam mit dem regulären Prüfungstermin bekannt gegeben wird.

In § 14 Abs. 5 wird folgendes ergänzt:

Sollten zu einer Klausur nur fünf oder weniger Anmeldungen vorliegen, kann der Prüfungsausschuss auf Anregung des Erstprüfers festlegen, dass statt der Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet, soweit eine entsprechende Modulbeschreibung diese Prüfungsform vorsieht.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 10.02.2010.

Bielefeld, 01.04.2010

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff